

## Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Pers.-Nr. \_\_\_\_\_ Firma \_\_\_\_\_ Zivilstand \_\_\_\_\_

Bitte teilen Sie uns mit, wie die Ihnen zustehende Freizügigkeitsleistung verwendet werden soll.  
(bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

**Barauszahlung aufgrund einer Ausreise aus der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Staat**  
(ist nur bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe möglich)

Ausreiseland \_\_\_\_\_ Ausreisedatum \_\_\_\_\_

Ich verlasse die Schweiz endgültig und bestätige, dass ich in einem EU- oder EFTA-Land Wohnsitz nehme aber **nicht einer obligatorischen Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstehe**. Als Bestätigung sende ich Ihnen meine **definitive** Abmeldebestätigung der bisherigen Wohngemeinde. Der Nachweis, dass ich nicht mehr obligatorisch versichert bin, werde ich beim Sicherheitsfonds BVG mit dem speziellen Antragsformular beantragen.

Ich verlasse die Schweiz endgültig und bestätige, dass ich in einem EU- oder EFTA-Land Wohnsitz nehme und dort weiterhin **einer obligatorischen Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstehe**. Als Bestätigung sende ich Ihnen meine **definitive** Abmeldebestätigung der bisherigen Wohngemeinde. Ich beantrage die Barauszahlung meines überobligatorischen Altersguthabens. Das BVG-Altersguthaben wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Beiliegend erhalten Sie eine Kopie des Antrages zur Kontoeröffnung.

Beachten Sie die Bestimmungen betreffend Barauszahlung der Austrittsleistung ab 1. Juni 2007 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Ausreise aus der Schweiz (das Merkblatt können Sie auf unserer Website oder bei der Verwaltung beziehen).

---

### Bei einem Antrag auf Barauszahlung benötigen wir

- **von unverheirateten Personen** einen aktuellen Zivilstandsausweis. Dieser kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes eingefordert werden (ausländische Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich bitte an ihre Botschaft bzw. ihr Konsulat).
- **von verheirateten Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen** die Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners.
- **von Ausreisenden aus der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Staat** den Nachweis des Sicherheitsfonds BVG, dass Sie am neuen Wohnsitz nicht obligatorisch für die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert sind.

## Adresse für die Barauszahlung

### Überweisung auf mein Bankkonto

Name der Bank, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

SWIFT/BIC-Code der Bank \_\_\_\_\_

### Überweisung auf mein Postcheckkonto

Konto-Nummer \_\_\_\_\_

Der Unterzeichnende bestätigt, dass die entsprechende Voraussetzung für eine Barauszahlung erfüllt ist.

**Bitte legen Sie den entsprechenden Einzahlungsschein zur Überweisung bei! Danke.**

Ohne Ihre Meldung oder bei unvollständig eingereichten Unterlagen (Barauszahlung) müssen wir die Freizügigkeitsleistung von Gesetzes wegen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

Ort/Datum	Der Versicherungsnehmer	Ehepartner oder Partner in eingetragener Partnerschaft
_____	_____	_____

**\* Betrifft Barauszahlung:**

Beträgt der Auszahlungsbetrag **mehr als CHF 5'000**, sind beide Unterschriften zu **beglaubigen**. Die Beglaubigung der Unterschrift kann bei **Behörden** und **Notariaten** vorgenommen werden. Anstelle der Beglaubigung besteht auch die Möglichkeit, die Unterschriften in unseren Büroräumlichkeiten zu leisten (Pass oder ID mitnehmen).

## **Barauszahlung der Austrittsleistung ab 1. Juni 2007 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Ausreise aus der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Staat – Merkblatt**

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für das **BVG-Obligatorium** ab dem 1. Juni 2007 ein Barauszahlungsverbot der Freizügigkeitsleistung.

### **Einschränkung der Barauszahlungsmöglichkeiten für das Obligatorium**

Ab 1. Juni 2007 wird das BVG-Altersguthaben (= gesetzliche Mindestleistung) nicht mehr bar ausbezahlt. Diese Regelung gilt allerdings nur wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Ausreise erfolgt nach dem 31. Mai 2007
- Das Ausreiseziel ist ein Land der EU oder der EFTA
- Die ausreisende Person ist im neuen Land weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert.

Nur wenn alle oben genannten Punkte zutreffen, wird die Austrittsleistung nicht in vollem Umfang bar ausbezahlt. Das BVG-Altersguthaben muss zu Gunsten des Ausreisenden an eine schweizerische Freizügigkeits-einrichtung (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (wenn der Versicherte keine Meldung über die Verwendung der Austrittsleistung macht) überwiesen werden. Der überobligatorische Teil kann wie bisher bar ausbezahlt werden.

### **Bezug des Guthabens bei der Freizügigkeitseinrichtung**

Das Guthaben bei der Freizügigkeitseinrichtung können sich Männer ab Alter 60 und Frauen ab Alter 59 auszahlen lassen. Sofern es die Bedingungen des Freizügigkeitskontos oder der Freizügigkeitspolice zulassen, ist eine Auszahlung auch im Invaliditäts- oder Todesfall möglich.

### **Erbringen des Nachweises über die Sozialversicherungspflicht**

Falls die Barauszahlung der ganzen Austrittsleistung gewünscht wird und die Bedingungen hierfür gemäss der neuen Regelung erfüllt sind, muss der Antragsteller das spezifische Formular des Sicherheitsfonds BVG ausfüllen und ihm einreichen. Nach frühestens 90 Tagen wird der Sicherheitsfonds BVG das Abklärungsergebnis eröffnen. Erst dann darf die Barauszahlung erfolgen.

### **Wichtige Hinweise**

- Die neuen Regelungen gelten auch für Grenzgänger sowie bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im neuen Wohnsitzland.
- Bei einer Ausreise nach Liechtenstein ist die Barauszahlung der Austrittsleistung ausgeschlossen – dies aufgrund eines Zusatzabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Die Überweisung erfolgt an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung oder auf ein schweizerisches Freizügigkeitskonto oder –police.
- Kapitalauszahlungen bei Pensionierung (auch für die reglementarisch vorgesehene vorzeitige Pensionierung), Invalidität oder im Todesfall sowie Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Geringfügigkeit sind von der neuen Regelung nicht betroffen.
- Aufgrund der nötigen Abklärungen wird eine Barauszahlung frühestens nach 3 bis 4 Monaten erfolgen.

Für das Antragsformular, Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Verbindungsstelle:

Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle  
Postfach 1023, 3000 Bern 14  
Telefon 031 380 79 71  
e-Mail: [info@verbindungsstelle.ch](mailto:info@verbindungsstelle.ch)

**[www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)**